

Hirtenwort zum Schul- und Erziehungssonntag 1957. — Vierzigjähriges Bischofsjubiläum des Heiligen Vaters. — Pfarrkonkurs. — Donauwörther Weiterbildungslehrgänge 1957. — Erfassung und Meldung der katholischen Einberufenen durch die Pfarrämter. — Deutsche Jugendkraft. — Borromäusverein. — Amtsblatt. — Fernsprechnummern kirchlicher Stellen in Freiburg i. Br. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfälle.

Nr. 79

### HIRTENWORT zum Schul- und Erziehungs-Sonntag 1957

Liebe Erzdiözesanen!

Mit den meisten deutschen Diözesen be-  
geht auch unsere Erzdiözese heute den »Schul-  
und Erziehungs-Sonntag«. Dieser jährlich  
wiederkehrende Tag soll immer wieder in den  
Eltern, Erziehern und Lehrern, aber auch in  
den Familien und im gesamten katholischen  
Volk die Erkenntnis wecken, daß die Frage  
der Erziehung und Bildung der Jugend eine  
Schicksalsfrage des Volkes ist. Die Zukunft  
unseres Volkes, die Zukunft unserer heiligen  
Kirche hängt weithin von der Entwicklung  
auf dem Gebiete der Erziehung und der  
Schule ab.

In dem Bewußtsein der großen Verant-  
wortung um das künftige Schicksal unserer  
Jugend und unseres Volkes haben die deut-  
schen Bischöfe auf ihrer gemeinsamen Kon-  
ferenz im September 1956 in Fulda »Katho-  
lische Grundsätze für Schule und Er-  
ziehung« zusammengestellt und dem katho-  
lischen Volke vorgelegt. Diese katholischen  
Grundsätze für Schule und Erziehung behan-  
deln im ersten Teil die Rechte und Pflichten  
der Erziehungsträger: der Eltern, des Staates  
und der Kirche, und stellen das katholische  
Schulideal dar. Die Bischöfe stellen ferner  
Grundsätze auf über die Lehrerbildung und  
den Religionsunterricht, nehmen Stellung zur  
Gemeinschaftsschule und zur Frage der Ko-

edukation, d. h. der gemeinsamen Erziehung  
von Knaben und Mädchen. Da die Schule  
nicht die einzige Erziehungsstätte ist, die neben  
dem Elternhaus tätig ist, werden im zweiten  
Teil der Katholischen Grundsätze für Schule  
und Erziehung die anderen Einrichtungen  
behandelt, deren sich die Familien als Ergän-  
zung und Stützung bedienen, um ihre Er-  
ziehungsaufgabe an den Kindern außerhalb  
der Schule zu erfüllen.

Auf die katholischen Eltern kommt es in  
erster Linie an, ob die katholischen Grund-  
sätze für Schule und Erziehung praktisch ver-  
wirklicht werden. Die Eltern haben das ihnen  
auch durch die Landesverfassung (Artikel 15,  
Abs. 2) verbürgte »natürliche Recht, die Er-  
ziehung ihrer Kinder mitzubestimmen«; dieses  
Recht »muß bei der Gestaltung des Erzie-  
hungs- und Schulwesens berücksichtigt wer-  
den.« Von diesem Recht Gebrauch zu machen,  
ist Gewissenspflicht der Eltern.

Gott erwartet von Euch, liebe Eltern, daß  
Ihr Euere Kinder Christus dem Herrn zu-  
führt, so wie es einst jene Eltern getan haben,  
die der Heiland aufforderte: »Lasset die Kin-  
der zu mir kommen und wehret es ihnen  
nicht; denn ihrer ist das Himmelreich«  
(Mt. 19, 14). Der sicherste und geradeste Weg,  
der zu Christus führt, ist eine kernkatholische  
Erziehung in Familie und Schule. Macht Euch  
deswegen mit den von Eueren Bischöfen als  
den von Gott bestellten Lehrern der Kirche  
verkündeten »Katholischen Grundsätzen für  
Schule und Erziehung« vertraut und setzt

Euch für die Durchführung dieser Grundsätze im privaten und öffentlichen Leben ein. Die katholische Elternschaft und die katholischen Elternvereinigungen haben hier eine große und wichtige Aufgabe; sie können, wenn sie im rechten Geiste arbeiten, sehr viel Segen stiften. Möchten sich daher die katholischen Eltern zu katholischen Elterngemeinschaften zusammenschließen und in den staatlich gebildeten Elternbeiräten an den Schulen tatkräftig mitarbeiten. Vergesst nie, daß es wesentlich auf die Eltern ankommt, in welchem Geiste unsere heranwachsende Jugend erzogen wird. Mögen daher alle, besonders aber die Eltern, Priester und Lehrer, die ihnen von Gott gegebene Sendung erkennen und es als ihre heilige Pflicht betrachten, die Jugend für Gott und das ewige Leben zu erziehen.

Zu diesem Bemühen segne alle, die in der Erziehungsverantwortung stehen, der allmächtige und barmherzige Gott, der † Vater, der † Sohn und der † Heilige Geist.

Freiburg i. Br., am Feste des hl. Kirchenlehrers Petrus Canisius, dem 27. April 1957.

† Eugen, Erzbischof.

\*

1. Vorstehendes Hirtenwort des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs ist am Sonntag, den 12. Mai in allen Gottesdiensten vorzulesen.
2. Sperrfrist für die Veröffentlichung in Presse und Rundfunk ist der 12. Mai ds. Js. einschließlich.
3. Sonderdrucke der »Katholischen Grundsätze für Schule und Erziehung« sind bei der Erzb. Exeditur in Freiburg i. Br., Herrenstr. 35, erhältlich.
4. Bezüglich der Elternbeiratswahlen an den Schulen verweisen wir auf unseren Erlaß vom 3. 4. 1956 (Amtsblatt 1956 S. 420 Nr. 56).
5. Die Schulkollekte, die auf diesen Sonntag angeordnet ist, wolle den Gläubigen warm empfohlen werden. Sie ist für die Aufgabe der katholischen Schulbewegung, die Unterstützung der katholischen privaten Lehr- und Erziehungsinstitute, sowie zur Durchführung von religionspädagogischen Kursen für die katholischen Lehrkräfte bestimmt. Die Erträgnisse der Schul-

kollekte sind alsbald an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — PK Karlsruhe Nr. 2379 — einzusenden.

Freiburg i. Br., den 29. April 1957.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 80

Ord. 25. 4. 57

### Vierzigjähriges Bischofsjubiläum des Heiligen Vaters

Unser Heiliger Vater Papst Pius XII. begeht am 13. Mai 1957 das seltene Fest des Vierzigjährigen Bischofsjubiläums. Für die gesamte katholische Christenheit ist dies ein Anlaß, in Treue und Dankbarkeit des Heiligen Vaters zu gedenken und sich mit ihm im Gebet für die großen Anliegen unserer Zeit zu vereinen.

Die H. H. Seelsorgsgeistlichen mögen die Gläubigen am Sonntag, dem 12. Mai, auf das Jubiläum hinweisen. In den Veranstaltungen der kirchlichen Organisationen ist die Person und das Wirken des Heiligen Vaters ausführlich zu würdigen. Am 13. Mai ist in allen heiligen Messen die Oratio pro Papa einzufügen.

Nr. 81

Ord. 3. 4. 57

### Pfarrkonkurs

Der allgemeine Pfarrkonkurs dieses Jahres wird vom 24. bis 26. September im Gebäude des Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br. (Schoferstrasse 1) abgenommen.

Zugelassen werden diözesane und heimatvertriebene, in der Erzdiözese von uns dienstlich verwendete Priester, welche frühestens bis 1. November 1952 ordiniert sind. Die Gesuche um Zulassung wollen bis spätestens 1. August bei uns eingereicht werden. Soweit keine besondere gegenteilige Verfügung ergeht, ist dem Gesuche stattgegeben worden. Die Herren Examinanden wollen sich am Montag, den 23. September zwischen, 14 und 18 Uhr, auf unserem Sekretariate, Herrenstraße 35, eintragen und dort ihre Kurainstrumente hinterlegen.

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf Dogmatik, Moraltheologie, Pastoraltheologie, Predigt und Katechese, die mündliche auf Dogmatik, Moraltheologie, Kirchenrecht (Liber II et III), Pastoraltheologie und Vortrag eines Predigtabschnittes.

Im Gebäude des Collegium Borromaeum wird Unterkunft und Verpflegung gewährt. Examensteilnehmer, welche davon Gebrauch machen wollen, mögen rechtzeitig die Direktion davon in Kenntnis setzen.

Nr. 82

Ord. 29. 3. 57

### Donauwörther Weiterbildungslehrgänge 1957

Die Pädagogische Stiftung Cassianeum in Donauwörth veranstaltet auch in diesem Sommer wieder eine Reihe von pädagogischen bzw. religionspädagogischen Ferienkursen zur beruflichen und persönlichen Weiterbildung. Insgesamt finden in der Zeit vom 18. Juli bis 10. August folgende Lehrgänge statt:

Vom 18. mit 22. Juli (getrennte Kurse)

Für Lehrkräfte und Katecheten an gewerblichen Berufsschulen

Für Lehrkräfte an landwirtschaftlichen Berufsschulen

Für Lehrkräfte und Katecheten an Mittelschulen

Vom 19. mit 23. Juli (getrennte Kurse)

Für Lehrerinnen und Lehrer (Singtage)

Für Religionslehrer an höheren Schulen

Vom 22. mit 26. Juli

Für Geistliche, Lehrerinnen, Lehrer und Katechetinnen an Volksschulen

Vom 30. Juli mit 3. August

Für Lehrerinnen und Lehrer an Volksschulen

Vom 6. mit 10. August

Für Lehrerinnen und Lehrer an Volksschulen

Interessenten erhalten ausführliches Programm auf Anforderung.

Nr. 83

Ord. 12. 4. 57

### Erfassung und Meldung der katholischen Einberufenen durch die Pfarrämter

In unserem Erlaß vom 16. 2. 57 (Amtsblatt 1957, St. 6) ist auf die wichtige Aufgabe hingewiesen worden, die allen dafür Verantwortlichen gegenüber den zum Wehrdienst Einberufenen aufgegeben ist. Die Lösung aus den Bedingungen der Familie des Heimatortes und der Pfarrgemeinde mit den Belastungen des Lebens in unkontrollierter Ferne zusammen mit vielen gleichgültigen, ungläubigen und oft sittlich gefährdeten Kameraden in und außerhalb der Kaserne bedeutet für alle unsere katholischen Jungmänner eine sehr schwere Belastungsprobe. Sie brauchen dazu alle nur möglichen seelsorgerlichen Hilfen, die wir ihnen von der Heimat in die neue Garnison, dortselbst durch Kontakt mit der Militärseelsorge, im Urlaub und nach ihrer Rückkehr vermitteln können. Dazu ist es aber unumgänglich notwendig, daß durch die Pfarrei alle gemusterten und zur

Einberufung anstehenden Jungmänner rechtzeitig erfaßt werden und die Anschriften über das Erzbischöfliche Seelsorgeamt (Abt. Mannesjugend) an den zuständigen katholischen Standortpfarrer weitergeleitet werden. Darum werden alle Seelsorger gebeten, möglichst einheitlich und vollständig folgende Angaben einzusenden an das Erzb. Seelsorgeamt (Abt. Mannesjugend) Freiburg Br., Wintererstraße 1.

Name ..... Vorname ..... Jahrg. ....

Wohnort ..... Straße ..... Beruf .....

Pfarrei ..... Dekanat .....

Wird ab ..... nach .....

einberufen zum Truppenteil .....

Empfehlung .....

(z. B. ob Führer, Mitglied welcher katholischen Jugendorganisation? Aktive Teilnahme am kirchlichen Leben, besondere Gefährdung und Betreuungswünsche.)

Für das katholische Pfarramt .....

....., den .....

Unterschrift

Nr. 84

Ord. 16. 4. 57

### Deutsche Jugendkraft

Die »Deutsche Jugendkraft« (DJK) hat als Zweckverband für Sportpflege nach katholischen Grundsätzen in unserer Erzdiözese in den letzten Jahren eine immer stärkere Verbreitung gefunden. In den DJK-Vereinen für Mannessport und den DJK-Frauensportgemeinschaften soll den Jugendlichen Gelegenheit zur sportlichen Betätigung gegeben werden, um dadurch ihre Bildung zu charakterfesten christlichen Persönlichkeiten zu fördern.

Im Hinblick auf die fortschreitende Verkürzung der Arbeitszeit wird der Sport in einer sinnvollen Freizeitgestaltung einen breiten Raum einnehmen. Dieser Entwicklung muß auch unsere Seelsorge Rechnung tragen. Es ist deshalb wünschenswert, wenn sich die H.H. Geistlichen als geistliche Beiräte den DJK-Vereinen und Kreisgemeinschaften zur Verfügung stellen. Wo die örtlichen Voraussetzungen gegeben sind, ist auch die Neugründung von DJK-Gemeinschaften zu begrüßen.

In allen Fragen der Sportpflege katholischer Gemeinschaften geben die H.H. Diözesanjugendseelsorger gerne Rat und Auskunft.

Nr. 85

Ord. 18. 4. 57

**Borromäusverein**

Das Gabenverzeichnis 1957 für die Mitglieder des Borromäusvereins ist soeben in handlichem Format und in moderner Aufmachung erschienen. Es umfaßt ca. 1450 Nummern auf 125 Druckseiten mit zahlreichen Abbildungen in Kupfertiefdruck.

Die Ortsvereine, die der Zentrale in Bonn angeschlossen sind, erhalten im Laufe des Monats April die für ihre Mitglieder benötigte Anzahl zugestellt.

Pfarreien, in denen der Borromäus-Verein noch nicht eingeführt ist, können für etwaige Interessenten bei der Zentralstelle des Borromäusvereins, Bonn, Wittelsbacher Ring 9, Exemplare anfordern, denn das Gabenverzeichnis ist ein gutes Werbemittel zur Einführung des Borromäusvereins.

Nr. 86

Ord. 17. 4. 57

**Amtsblatt**

Der Bezugspreis für das Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg wird mit Wirkung vom 1. Juli 1957 vierteljährlich auf 3.50 DM festgesetzt. Das Zustellgeld (Postgebühr) beträgt 0,27 DM. Die Postanstalten (Briefträger) ziehen daher ab 1. Juli 1957 für den Bezug des Amtsblattes vierteljährlich den Gesamtbetrag von 3.77 DM ein.

Nr. 87

Ord. 2. 5. 57

**Fernsprechnummern kirchlicher Stellen  
in Freiburg i. Br.**

Am 11. Mai 1957 wird die neue Wahlvermittlung Freiburg-Mitte um 15 Uhr in Betrieb genommen. Dabei erhalten die nachfolgend aufgeführten kirchlichen Stellen neue Rufnummern. Die neuen Sammelnummern sind folgende:

Erzb. Ordinariat	3 12 70
Erzb. Oberstiftungsrat	3 12 70
Erzb. Bauamt Freiburg	3 15 22
Erzb. Seelsorgeamt (Missionsinstitut)	3 10 85
Kath. Stiftungsverwaltung	3 12 70

**Verzicht**

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Stephan Müller auf die Pfarrei Hecklingen mit Wirkung vom 15. Mai 1957 cum reservatione pensionis angenommen.

**Publicatio beneficiorum conferendorum**

Neuershausen, decanatus Breisach.

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 17 mensis Maii 1957 proponendae sunt.

Weildorf, decanatus Haigerloch.

Parocho futuro iniungetur obligatio administrandi parochiam Bittelbronn eiusdem decanatus nunc vacantem.

Patronus Fredericus Princeps de Hohenzollern. Petitiones intra 14 dies ad cameram aulicam in Sigmaringen dirigantur.

Hecklingen, decanatus Waldkirch.

Patronus comes de Hennin in Hecklingen, ad quem petitiones usque ad diem 17 mensis Maii 1957 dirigendae sunt.

**Im Herrn sind verschieden**

7. April: Lauck Willibald, Erzb. Geistl. Rat, Religionslehrer i. R. in Singen a. H., † in Konstanz.
10. April: Müller Franz, Pfarrer in Söllingen b. R., † im Städt. Krankenhaus in Karlsruhe.
11. April: Scheuermann Joseph Ignaz, resign. Pfarrer von Waldstetten, † in Krumbach (Pfr. Limbach).
18. April: Schleinzer Otto, resign. Pfarrer von Watterdingen.
22. April: Maier Joseph, resign. Pfarrer von Liggeringen, † in Gurtweil.

R. i. p.

**Erzbischöfliches Ordinariat**